

CSR-CHARTA FÜR LIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMER



Making progress become reality

EDITORIAL

Wir sind fest davon überzeugt, dass die Gesamtleistung von Bouygues untrennbar mit der Leistung unserer Lieferanten und Subunternehmer verknüpft ist und die Suche nach ökologisch und sozial verantwortlichen Lösungen ein gemeinsames Ziel von Bouygues und seinen Partnern sein muss. Wenn wir in diesem Sinne zusammenarbeiten, können wir unser ambitioniertes Ziel, die Dekarbonisierung des Einkaufs der Gruppe, erreichen.

Seit mehreren Jahren verpflichtet sich die Bouygues-Gruppe zur Einhaltung der im Global Compact der Vereinten Nationen formulierten Grundsätze der Sozialen Verantwortung und zu deren Einbeziehung in den Einkaufsprozess ihrer Tochtergesellschaften sowohl in Frankreich als auch im Ausland.

Wir möchten an dieser Stelle die Sorgfaltspflicht der Gruppe gegenüber ihren Lieferanten und Subunternehmern bekräftigen, um gemeinsam den Risiken schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte, die Gesundheit und Sicherheit von Personen und die Umwelt vorzubeugen. Wir möchten darüber hinaus die von Vertrauen und Dialog geprägten Beziehungen zu ihnen aufrechterhalten und ausbauen.

Diese CSR-Charta gibt den Erwartungen der Gruppe an ihre Lieferanten, Subunternehmer und Dienstleister einen formalen Rahmen. Sie bildet das Fundament der vertrauensvollen Beziehungen, die wir mit ihnen aufbauen möchten. Sie ergänzt unseren Ethikkodex^a und ist für eine verantwortungsvolle Politik von wesentlicher Bedeutung.

Olivier Roussat
CEO der Gruppe

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a horizontal line and a small vertical stroke.

(a) Hier abzurufen: Veröffentlichungen (bouygues.com)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

B

Betroffene Gemeinschaft: Eine Gruppe von Menschen, die in derselben Region leben oder arbeiten und die von den Aktivitäten der Gruppe oder ihrer Wertschöpfungskette betroffen sind oder sein können. Dies kann eine Gemeinschaft sein, die in der Nähe der betroffenen Aktivitäten lebt (lokales Gemeinwesen). Zu den betroffenen Gemeinschaften gehören auch indigene Völker, die tatsächlich oder potenziell betroffen sind.

C

Charta: Die CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer.

G

Geschäftsfeld: Bouygues SA und jedes Geschäftsfeld der Gruppe, d.h. zum Datum der Herausgabe dieses Dokuments Bouygues Construction, Bouygues Immobilier und Colas (Tätigkeitsbereich Bau), TF1 (Tätigkeitsbereich Medien) und Bouygues Telecom (Tätigkeitsbereich Telekom).

Gruppe: Die Muttergesellschaft Bouygues SA und die Gesamtheit der Unternehmenseinheiten.

L

Lieferant: Jeder Dritte, der von der Gruppe, einem Geschäftsfeld oder einer Unternehmenseinheit mit der Ausführung einer Subunternehmerleistung auf eigene Rechnung beauftragt wird.

U

Unternehmenseinheit: Die Gesamtheit der Gesellschaften nach französischem und ausländischem Recht, die direkt oder indirekt von den Geschäftsfeldern^a der Gruppe „kontrolliert“ werden.

(a) Der Begriff „Kontrolle“ ist im Sinne aller Vorschriften der Artikel L. 223-3 und L. 223-16 des französischen Handelsgesetzbuchs zu verstehen und umfasst folglich sowohl die „rechtliche“ als auch die „faktische“ Kontrolle.

PRÄAMBEL

Die Gruppe verpflichtet sich, im Einkauf und bei der Vergabe von Subunternehmer- und Werkverträgen, die einen wichtigen Teil ihrer Aktivitäten darstellen, einen proaktiven und an einer nachhaltigen Entwicklung orientierten Ansatz zu verfolgen.

Diese CSR-Charta konkretisiert die Verpflichtungen, die die Gruppe in Bezug auf Ethik, Korruptionsbekämpfung, Achtung der Menschenrechte, Einhaltung von Arbeitsstandards, Anforderungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltschutz von ihren Lieferanten erwartet.

Mit der Annahme der CSR-Charta verpflichtet sich der Lieferant, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, alle in der Charta festgelegten Grundsätze einzuhalten und umzusetzen sowie Sorge dafür zu tragen, dass diese Grundsätze - jeweils in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen und einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften - von seinen eigenen Lieferanten und Subunternehmern eingehalten und umgesetzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den vom jeweiligen Geschäftsfeld der Bouygues-Gruppe gegebenenfalls zur Überprüfung der ordnungsgemässen Umsetzung und Einhaltung der Charta eingesetzten internen oder externen Prüfern Zugang zu gewähren.

Der Lieferant verpflichtet sich im Zusammenhang mit sämtlichen in

dieser Charta behandelten Themen zur Einhaltung der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO), der UN-Ziele^a für nachhaltige Entwicklung, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) der Vereinten Nationen und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) der Vereinten Nationen jeweils in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen und Vorschriften sowie allen geltenden Vertragsbestimmungen.

Jede Nichteinhaltung der Grundsätze dieser Charta durch den Lieferanten stellt eine Verletzung seiner Vertragspflichten dar. Sie kann je nach Schwere des Verstosses zur Anwendung von vertraglich festgelegten Massnahmen führen, unter anderem gegebenenfalls zur Auflösung des Vertrags zu Lasten des Lieferanten, und zwar unbeschadet jeglicher Schadenersatzansprüche, die die Gruppe geltend machen kann.

Sollte ein Lieferant aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage sein, einige Bestimmungen der Charta einzuhalten, ist er verpflichtet, dies dem betroffenen Geschäftsfeld der Bouygues-Gruppe zu melden, um sich über korrigierende Massnahmen zu verständigen.

(a) <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainabledevelopment/fr/objectifs-de-developpement-durable/>

1 ETHIK

Die Unternehmenseinheiten und ihre Lieferanten handeln redlich und fair, um dauerhafte auf Vertrauen basierende Beziehungen aufzubauen und zu pflegen. Der Lieferant führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Ehrlichkeit und Fairness sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften, vor allem in Bezug auf Wettbewerb und Korruptionsverbot. Insbesondere darf es bei der Verhandlung und Erfüllung von Verträgen nicht zu Verhaltensweisen oder Handlungen kommen, die als aktive oder passive Korruption oder Mittäterschaft an einer Vorteilsnahme oder Vetternwirtschaft eingestuft werden könnten.

Die Unternehmenseinheiten behandeln alle Lieferanten, ungeachtet ihrer Grösse oder ihrer wirtschaftlichen Lage, ehrlich und fair und auf eine Art und Weise, die den im jeweiligen Land geltenden Rahmenbedingungen entspricht, und alle Mitarbeiter bemühen sich darum, diese gut zu kennen. Die Mitarbeiter der Gruppe wickeln jeden Einkauf auf faire und transparente Weise ab.

1.1 Geschenke und Einladungen

Der Lieferant verpflichtet sich, weder Mitarbeitern der Gruppe noch deren Angehörigen Geschenke, Gefälligkeiten, Vergünstigungen oder andere geldwerte oder sonstige Vorteile anzubieten, die die Integrität, das unabhängige Urteilsvermögen oder die Objektivität der betreffenden Mitarbeiter im Rahmen ihrer Beziehungen zum Lieferanten gefährden, beeinflussen oder beeinträchtigen könnten.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Reise- oder Unterbringungskosten eines Mitarbeiters der Gruppe zu übernehmen, insbesondere anlässlich geschäftlicher Kontakte, Standortbesuche, Prüfungen (Audits) oder Produktpräsentationen.

1.2 Interessenkonflikte

Der Lieferant vermeidet Situationen, in denen ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt mit den Mitarbeitern der Gruppe oder deren Angehörigen besteht, der die Unabhängigkeit oder Objektivität ihrer geschäftlichen Handlungen oder Entscheidungen beeinträchtigen könnte.

Wenn ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden kann, handelt der Lieferant transparent, indem er die betroffene Unternehmenseinheit über die Situation informiert, damit diese entsprechend abgeklärt werden kann.

2 EINHALTUNG VON ARBEITSSTANDARDS

2.1 Zwangs- oder Pflichtarbeit und Arbeitsbedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Ablehnung von Zwangs- oder Pflichtarbeit gemäss den Definitionen der ILO-Konventionen 29 und 105. Die ILO-Konvention 29 definiert Zwangs- oder Pflichtarbeit als jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Das Zurückhalten von Ausweispapieren, Pässen, Ausbildungsnachweisen, Arbeitserlaubnissen oder anderen Identifikationsdokumenten

als Beschäftigungsvoraussetzung ist verboten, ebenso die Verpflichtung von Arbeitnehmern, finanzielle Einlagen oder Garantien zu leisten. Der Lieferant gibt seinen Mitarbeitern die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis (unter Wahrung einer angemessenen Kündigungsfrist) ohne Strafe zu beenden. Darüber hinaus muss der Lieferant sicherstellen, dass seine Mitarbeiter Zugang zu ihren persönlichen Geldmitteln haben.

Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen klar und verständlich über alle relevanten Elemente ihrer Arbeitsbedingungen (Gehalt, Arbeitszeiten, Dauer des Arbeitsverhältnisses...) informiert werden.

Alle Kosten für die Einstellung (Kosten für Pass, Visum, Versicherung, Reisekosten, Kosten für die medizinische Untersuchung etc.) übernimmt der Arbeitgeber und nicht der Arbeitnehmer.

2.2 Illegale Beschäftigung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Formen der Beschäftigung, die gemäss den Regeln der Länder, in denen er aktiv ist, als Schwarzarbeit definiert bzw. als illegal angesehen werden, zu verzichten.

2.3 Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Verbot von Kinderarbeit und zum Schutz von Kindern gemäss den Definitionen der ILO-Konventionen einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, keine Personen zu beschäftigen, die nicht gemäss ILO-Konventionen 138 und 182 das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung erreicht haben.

Der Lieferant ist verpflichtet, keine Kinder unter 15 Jahren zu beschäftigen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, wie z.B. Lehrlingsausbildung, Praktika, künstlerische Leistungen.

Der Lieferant darf gemäss den oben genannten Konventionen und den geltenden Gesetzen keine Personen unter 18 Jahren unter Bedingungen beschäftigen, die ihre Gesundheit und/oder Sicherheit gefährden, insbesondere nicht unter Tage, unter Wasser, in gefährlicher Höhe oder in engen Räumen, und sie dürfen nicht für Nacharbeit eingesetzt werden.

In jedem Fall muss sich der Lieferant bei der Anwendung dieser Grundsätze am Wohl des Kindes orientieren.

2.4 Arbeitszeit

Der Lieferant hält die lokalen Rechtsvorschriften für die Arbeitszeit, einschliesslich Überstunden, ein. Jeder Arbeitnehmer hat innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen mindestens 24 aufeinander folgende Ruhestunden, ausgenommen sind die in den örtlich geltenden Vorschriften vorgesehenen Umstände wie Notfälle und Ausnahmesituationen oder Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Spezialausrüstungen oder aufgrund flexibler Arbeitszeitregelungen, insbesondere bei Einsätzen oder im Fall von Job Rotation.

2.5 Entgelt

Der Lieferant hält die lokalen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Mindestlohn ein und verpflichtet sich zur regelmässigen Auszahlung der Löhne und Gehälter an seine Mitarbeiter.

Der Zulieferer verpflichtet sich, die Überstundensätze den jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu zahlen.

Gibt es diesbezüglich keine nationalen Vorschriften, muss die Entlohnung ausreichend sein, um die Grundbedürfnisse zu erfüllen.

Die Bedingungen für die Entlohnung sind den Arbeitnehmern klar zu kommunizieren.

2.6 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die in den ILO-Konventionen 87 und 98 verankerten Grundsätze der Vereinigungsfreiheit, des Schutzes von Gewerkschaftsrechten sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen gemäss der lokalen Gesetzgebung einzuhalten.

Der Lieferant darf seine Mitarbeiter nicht daran hindern, Arbeitnehmerorganisationen beizutreten bzw. ihnen nicht beizutreten, noch darf er sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in solchen Organisation bestrafen oder diskriminieren.

In Ländern, in denen die ILO-Konventionen über das Vereinigungsrecht nicht angewandt werden, muss der Lieferant Vorkehrungen treffen, um einen qualitativ hochwertigen sozialen Dialog mit den Mitarbeitern zu gewährleisten.

2.7 Diskriminierung und Belästigung

Entsprechend den Voraussetzungen der ILO-Konvention 111 verpflichtet sich der Lieferant, jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder

Bevorzugung zu unterlassen, die aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und dazu führt, die Gleichberechtigung oder Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen.

Gemäss ILO-Konvention 111 gelten Unterscheidungen, Ausschliessungen oder Bevorzugungen hinsichtlich einer bestimmten Beschäftigung, die in den Erfordernissen dieser Beschäftigung begründet sind, sowie die Sondermassnahmen, die auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Personen abzielen, die aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Behinderung, der Familienpflichten oder der sozialen oder kulturellen Stellung anerkanntermassen besonders schutz- oder hilfsbedürftig sind, nicht als Diskriminierung.

Der Lieferant hält die lokalen Rechtsvorschriften für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein.

Die Beschäftigten dürfen keine körperlichen Strafen, Belästigungen oder Missbrauch physischer, sexueller, psychologischer oder verbaler Art erfahren.

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Entsprechend den ILO-Konventionen 155 und 187 verpflichtet sich der Lieferant, ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten, das die körperliche und geistige Gesundheit seiner Mitarbeiter schützt.

Die mit seinen Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken müssen identifiziert und bewertet werden. Der Lieferant muss alle ihm möglichen Anstrengungen unternehmen, um diese Risiken zu beherrschen und die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung und zum Schutz von Unfällen und Berufskrankheiten zu treffen.

Der Lieferant muss insbesondere

- regelmässig geeignete Schulungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer über ausreichende Kenntnisse im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verfügen;
- falls die verwendeten Materialien oder Produkte gefährlich sind, die Arbeitnehmer entsprechend informieren und sie in der Vermeidung der mit ihrer Verwendung verbundenen Risiken schulen;
- seinen Arbeitnehmern geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und sie in Bezug auf deren Verwendung einweisen;
- den Arbeitnehmern im Bedarfsfall den Zugang zu erster Hilfe gewährleisten und
- falls er für seine Arbeitnehmer Unterkünfte bereitstellt, dafür sorgen, dass diese sauber und sicher sind sowie den geltenden Hygiene- und Gebäudesicherheitsstandards entsprechen.

Der Lieferant stellt des Weiteren sicher, dass die Gesundheit und Sicherheit seiner Subunternehmer, anderer am Geschäftsbetrieb Beteiligter, der lokalen Bevölkerung sowie der Nutzer seiner Produkte durch seine Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden.

Der Lieferant wird aufgefordert, ein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit zu implementieren, das auf internationalen Standards wie ISO 45001 oder einem anderen gleichwertigen Standard basiert.

Die Unternehmenseinheiten arbeiten aktiv an der Verbesserung der Sicherheit aller Personen, die an ihren Standorten eingesetzt werden. Da andernfalls die körperliche Unversehrtheit von Personen gefährdet sein kann, fordern die Unternehmenseinheiten von ihren Lieferanten, dass sie über ein vergleichbares Niveau der Arbeitssicherheit verfügen, wenn sie an Standorten der Gruppe arbeiten. In dieser Hinsicht liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, dem Leiter des jeweiligen Standortes, an dem er aktiv ist, jegliche Unregelmässigkeiten zu melden.

KLIMASCHUTZ, SCHUTZ DER BIODIVERSITÄT UND DER RESSOURCEN - BETROFFENE GEMEINSCHAFTEN

Der Lieferant arbeitet mit einem Konzept zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen seines Geschäfts und setzt Massnahmen um, die zum Schutz des Klimas und der Umwelt beitragen, und zwar sowohl in Bezug auf seine Produkte als auch für sein Managementsystem. Dies betrifft insbesondere die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, den Erhalt der Biodiversität und der Ökosysteme und die Schonung der natürlichen Ressourcen sowie das Abfall- und Schadstoffmanagement. Er bemüht sich, Belastungen für die Anwohner möglichst gering zu halten, seinen

Energieverbrauch und die Freisetzung von Schadstoffen in Wasser, Luft und Boden sowie die in den verschiedenen Phasen seiner Geschäftstätigkeit anfallenden Abfälle, insbesondere Verpackungen; zu reduzieren.

Der Lieferant bemüht sich, Lösungen mitzugestalten und in sein Angebot aufzunehmen, die geeignet sind, die mit seinen Produkten und Dienstleistungen verbundenen Treibhausgasemissionen zu minimieren (z.B. umweltfreundlich gestaltete Produkte, biobasierte Materialien, Kreislaufwirtschaft und/oder Functional Economy etc.).

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen umweltbezogenen Genehmigungen einzuholen und einzuhalten.

Der Lieferant integriert Gesundheits- und Sicherheitskriterien in den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen, die Konzeption, die Fertigung und die Installierung bzw. Ausführung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen. Dies erfolgt, um deren Auswirkungen auf die genannten Bereiche über den gesamten Lebenszyklus hinweg möglichst gering zu halten und dabei gleichzeitig deren Qualitätsniveau zu halten und/oder zu verbessern.

Er verpflichtet sich, zumindest die Gesetze und Bestimmungen einzuhalten, die vor Ort auf ihn anwendbar sind, sowie die Gesetze, die in dem Land oder den Ländern gelten, in die das Produkt geliefert werden soll.

Der Lieferant wird aufgefordert, ein Umweltmanagementsystem zu implementieren, das auf internationalen Stan-

dards wie ISO 14001 oder einem anderen gleichwertigen Standard basiert.

Betroffene Gemeinschaften

Der Lieferant respektiert die Rechte der von seinen Aktivitäten betroffenen Gemeinschaften.

Er ist bestrebt, im Vorfeld von Projekten deren Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Gemeinschaften zu ermitteln und ergreift gegebenenfalls geeignete Massnahmen, um die identifizierten Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu beheben.

5 WHISTLEBLOWING

Zur Entgegennahme und Bearbeitung aller Warnhinweise, insbesondere von Meldungen, die sich auf den Inhalt dieser Charta beziehen, hat die Gruppe eine Whistleblowing-Plattform eingerichtet, über die man den Ethikverantwortlichen des betreffenden Geschäftsfeldes oder der betreffenden Unternehmenseinheit und/oder der Gruppe kontaktieren kann. Diese Plattform ist für alle zugänglich und gewährleistet nicht nur die Anonymität des Hinweisgebers, sondern auch die der von einem Hinweis betroffenen Personen sowie die Vertraulichkeit aller in diesem Zusammenhang erhobenen verbundenen Informationen. Die Plattform ist unter der nachfolgenden Adresse zugänglich:

<https://alertegroupe.bouygues.com>^a



(a) Die Verfahren für die Erfassung und Bearbeitung von Hinweisen sind in Anhang 1 des Ethikkodexes von Bouygues aufgeführt, den Sie von folgender Website herunterladen können www.bouygues.com.

BOUYGUES-GRUPPE

32 avenue Hoche

F-75378 Paris cedex 08

+33 (0)1 44 20 10 00

[bouygues.com](https://www.bouygues.com)

X @GroupeBouygues



HINWEIS

Die CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer ist Teil des Ethikkodexes der Bouygues-Gruppe, der auf folgender Website abgerufen werden kann www.bouygues.com

Verfasst 2009 •

Letzte Aktualisierung: Februar 2025

